



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az: 591pä/006-2304#005
Datum: 30.04.2015

Bescheid

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG

**über die Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.09.2014, Gz.
591pä/006-2304#005**

für die Vorhaben

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. PÄ, Planänderung Wasserrecht“

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.5, 6. PÄ, Planänderung Wasserrecht“

„Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.6a, 2. PÄ, Planänderung Wasserrecht“

**Vorhabenträgerin:
DB Netz AG,
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt / Main,**

**diese vertreten durch die
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart**

Das Eisenbahn-Bundesamt erlässt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V.m. §§ 76 Abs. 1 VwVfG und 18 AEG folgenden

Bescheid:

Der Beschluss des Eisenbahn-Bundesamts vom 22.09.2014, Gz. 591pä/006-2304#005, wird wie folgt geändert:

A. Verfügungender Teil

A.1 Nebenbestimmung Ziff. A.8.2.1

Ziff. A.8.2.1.2 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„In begründeten Fällen können die Fristen nach Ziff. A.8.2.1.1 und A.8.2.1.2 auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden.“

Ziff. A.8.2.1.3 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Im Fall, dass das behördliche Prüfmodell in diesem Zeitraum keine (d.h. weder bestätigende noch abweichende) Ergebnisse liefert, darf die Entnahme bis zu einer Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamts nach Ziff. A.8.2.1.4 fortgesetzt werden.“

A.2 Nebenbestimmung A.8.2.2.1

Ziff. A.8.2.2.1 wird am Ende wie folgt ergänzt:

„Die für die Vorlage des jeweiligen Kurzberichts vorgesehenen Fristen können in begründeten Fällen auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden.“

A.3 Nebenbestimmung A.8.2.2.2

Der letzte Absatz der Ziffer A.8.2.2.2 wird wie folgt neu gefasst:

„ist auf Anforderung des Eisenbahn-Bundesamts eine außerplanmäßige Modellaktualisierung/-fortschreibung vorzunehmen. Der Kurzbericht ist spätestens 4 Wochen nach Beginn der außerplanmäßigen Modellaktualisierung/-fortschreibung der unteren Wasserbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Fällen können auf Antrag der Vorhabenträgerin längere Fristen gewährt werden.“

A.4 Nebenbestimmung A.8.2.4.1

Der vierte Satz der Ziffer A.8.2.4.1 entfällt. Der 3. Absatz wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Verhinderung unzulässiger Einleitungen sind der unteren Wasserbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt die erforderlichen Nachweise schriftlich zuzuleiten. Erst nach Zustimmung durch das Eisenbahn-Bundesamt darf der reguläre Betrieb der Anlage aufgenommen werden.“

A.5 Nebenbestimmung A.8.2.4.3.3

Der letzte Satz der Ziff. A.8.2.4.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Dieses Konzept ist spätestens 6 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses der unteren Wasserbehörde und dem Eisenbahn-Bundesamt zur Prüfung vorzulegen.“

A.6 Nebenbestimmung A.8.2.4.6.1

Ziff. A.8.2.4.6.1 lit. c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) das in Ziff. A.8.2.4.3.3 für das Grundwassermanagement geforderte Not-/Störfallkonzept muss vorliegen,“

Ziff. A.8.2.4.6.1 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„f) das Grundwasserströmungsmodell der Vorhabenträgerin muss gem. Ziff. A.8.2.2. auf den tagesaktuellen Stand aktualisiert bzw. fortgeschrieben sein. Hierfür gilt abweichend von der Fristenregelung in dieser Ziff. A. 8.2.4.6.1 die in Ziff. A.8.2.2 geregelte Frist“.

A.7 Nebenbestimmung A.8.3.1

Der letzte Satz des ersten Absatzes der Ziff. A.8.3.1 wird wie folgt neu gefasst und ergänzt:

„Diese Ausführungsplanung ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zwei Monate nach Zustellung dieser Entscheidung vorzulegen. Die Frist kann auf entsprechend begründeten Antrag der Vorhabenträgerin verlängert werden, längstens jedoch bis zwei Wochen vor Ausführungsbeginn.“

A.8 Nebenbestimmung A.8.3.2

Der dritte Absatz der Ziff. A.8.3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vorhabenträgerin hat diese Ausführungsplanung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dem Eisenbahn-Bundesamt spätestens zwei Wochen vor Beginn der Leitungsverlegung vorzulegen.“

A.9 Nebenbestimmung A.8.3.3

Ziff. A.8.3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Rosensteinpark ist die Errichtung der Leitung entsprechend der Vorgehensweise im FFH-Gebiet gemäß der 5. Planänderung zu Planfeststellungsabschnitt 1.1 (Bescheid vom 23.10.2012, Gz. 591pä/004-2304#009) im sog. „Taktchiebeverfahren“ oder einem anderen geeigneten Verfahren, bei dem es ebenfalls nicht zu einer weiteren Flächeninanspruchnahme kommt, vorzunehmen.“

A.10 Nebenbestimmung A.8.4

Der letzte Satz der Ziff. A.8.4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ausführungsplanung ist mit der Stadt Stuttgart (Tiefbauamt) abzustimmen.“

A.11 Nebenbestimmung A.8.5.1

Ziff. A.8.5.1 wird wie folgt neu gefasst:

„Einschränkungen der Breite von Geh- und Radwegen sowie die erforderliche lichte Höhe von Fahrbahnquerungen (Leitungsbrücken) sind im Einzelfall rechtzeitig mit der Straßenverkehrsbehörde beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart abzustimmen.“

A.12 Aufrechterhaltung im Übrigen, Kosten

Im Übrigen bleibt der Beschluss vom 22.09.2014 unberührt.

Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt und Verfahren

Das Eisenbahn-Bundesamt hat am 22.09.2014 den Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Großprojekt Stuttgart 21: PFA 1.1, 7. PÄ; PFA 1.5, 6. PÄ; PFA 1.6a, 2. PÄ (Planänderungen Wasserrecht) erlassen und am 23.09.2014 der Vorhabenträgerin zugestellt. Der Bescheid ist gegenüber der Vorhabenträgerin bisher nicht in Bestandskraft erwachsen.

Rechtsgrundlage für diesen ergänzenden Beschluss ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG und § 18 AEG. Hält die Planfeststellungsbehörde einen noch nicht bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss in einzelnen Punkten für korrekturbedürftig und nimmt sie daher das Verfahren wieder auf und führt es erneut zu Ende, so liegt ein einheitliches Planfeststellungsverfahren vor (Urteil des BVerwG vom 14.11.2002, Az. 4 A 15/02, zit. nach juris). Das durchgeführte ergänzende Verfahren ist unselbstständiger Abschnitt des ursprünglichen Verfahrens, das mit einer erneuten Entscheidung endet. Dieses Verfahren unterliegt nicht den Anforderungen des § 73 VwVfG. Dritte werden durch die Regelungen des Ergänzungsbeschlusses nicht erstmalig oder stärker in ihren Rechten berührt.

B.2 Materiell-rechtliche Würdigung

Der Planfeststellungsbeschluss in seiner ursprünglichen Fassung enthält in mehreren Nebenbestimmungen das Erfordernis der „Zustimmung“ von Fachbehörden. Dieser rechtliche Terminus wird entsprechend der Intention des Planfeststellungsbeschlusses in „Abstimmung“ geändert. Die Regelungen auch in der ursprünglichen Fassung bezweckten die Inanspruchnahme der besonderen Fachkunde der Fachbehörden. Hierdurch soll die Planfeststellungsbehörde jedoch nicht in ihrer gesetzlich geregelten Entscheidungszuständigkeit beschränkt werden. Dieser Intention entspricht der rechtliche Terminus der „Abstimmung“. Die Änderung in Ziff. A.8.2.4.6.1 lit. c) führt diese Änderung fort.

Die Änderung der Ziff. A.8.2.4.6.1 lit. f) beseitigt ein redaktionelles Versehen (Widerspruch zu der in Ziff. A.8.2.2 geregelten Frist).

Ferner wird mit der Planergänzung klargestellt, dass Verlängerungen einzelner im Beschluss vorgesehener Fristen in begründeten Fällen grundsätzlich möglich sind.

Die Ergänzung der Ziff. A.8.2.1.3 (Ziff. A. 1 dieses Beschlusses) trägt dem Umstand Rechnung, dass eine verspätete oder unterbliebene Berechnung durch das behördliche Prüfmodell durch die Vorhabenträgerin nicht beeinflussbar ist. In diesem Fall ist deshalb eine gesonderte Entscheidung über die Einstellung der Wasserhaltung erforderlich.

Die Ergänzung nach Ziff. A.8 dient der Klarstellung, dass es auch andere, gleichwertige Verfahren gibt, mit denen das Ziel der Vermeidung einer weiteren Flächeninanspruchnahme erreicht werden kann.

Die Neufassung der Ziff. A.8.5.1 (Ziff. A. 11 dieses Bescheids) stellt klar, dass Geh- und Radwege in ihrer Breite eingeschränkt werden können, sofern dies mit dem Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Stuttgart abgestimmt wird.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts

einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planänderungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 30.04.2015
Az.: 591pä/006-2304#005
VMS-Nr.: 3000430

Im Auftrag

(Dr. Johst)

(Dienstsiegel)